

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Bundesbeschluss

über den Assistenzdienst der Armee zur Unterstützung des zivilen Gesundheitswesens im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der zweiten Welle der Covid-19-Epidemie

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe h der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. November 2020³,
beschliesst:*

Art. 1

Der Einsatz von maximal 2500 Armeeingehörigen im Assistenzdienst zur Unterstützung des zivilen Gesundheitswesens im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der zweiten Welle der Covid-19-Epidemie wird bis zum 31. März 2021 genehmigt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 SR 510.10
3 BBl 2020 ...